

aber kein Testament gemacht, oder hatten sie keine Intestaterben, so fiel ihre ganze Hinterlassenschaft an die Kirche (Nov. ib.). Diese zunächst nur im römischen Reiche geltenden Bestimmungen fanden auch Eingang in die germanischen, vor Allem in das fränkische Reich (s. c. 1 C. XII, q. 4; c. 4 C. XII, q. 5; vgl. auch c. 1. 2 X 3, 27). Als aber das Princip des persönlichen Rechts in den germanischen Reichen aufhörte und die Cleriker für ihre bürgerlichen Beziehungen dem Landesrechte unterworfen wurden, galten für ihre Testamente dieselben Bestimmungen wie für die Laien. Das Decretalenrecht verordnete, daß die Cleriker ihr Beneficialvermögen der Kirche zu hinterlassen hätten, dagegen über ihr Patrimonialvermögen und, wo es üblich sei, über alle bewegliche Habe zu Gunsten von milden Stiftungen, Armen und Diensthöten, ob verandt oder nicht, frei verfügen dürften (c. 1. 7. 9. 12 X 3, 26). Doch war diese Testirfreiheit sehr beschränkt durch das von verschiedenen Seiten gegenüber den hohen und niederen Geistlichen beanspruchte Spolienrecht (s. d. Art.), und es waren nicht bloß Laien, sondern auch die Abte, die Bischöfe und selbst der Papst, welche trotz der Bestimmungen des Decretalenrechts auf den Nachlaß der ihnen untergebenen Geistlichen die Hand zu legen suchten. Die Reaction dagegen führte dazu, daß seit dem 14. Jahrhundert eine Reihe von Synoden für die Testirfreiheit der Geistlichen Verfügungen erließ. Nach den einen konnten die Cleriker frei über all ihr Vermögen verfügen, aus welcher Quelle immer es stammte (Synode von Würzburg a. 1298, c. 12; bei Hartzheim, Conc. Germ. IV, 28; von Trier a. 1310, c. 78; ib. IV, 144; von Bamberg a. 1491, t. 25; ib. V, 610); doch mußte in diesem Falle ein Legat oder eine bestimmte Summe der Kirche hinterlassen, bezw. eine Abgabe (1/4 einer Mark, Fardo oder Ferto genannt; s. Ducange, Gloss. s. h. v.) an den Bischof entrichtet werden (Synode von Straßburg a. 1435, c. 103; bei Hartzheim V, 254; von Breslau a. 1456; ib. V, 447; von Basel a. 1502, t. 2; ib. VI, 4). Nach anderen Synoden konnten entsprechend dem Decretalenrecht die Geistlichen über ihr eigenes Vermögen frei verfügen, über das Beneficialvermögen dagegen nur zu Gunsten von pia causa, Dienern und armen Verwandten (Synode von Köln a. 1300, c. 5; bei Hartzheim IV, 38; von Prag a. 1355, c. 35; ib. IV, 390). Dabei erfreuten sich die Cleriker vielfach des Privilegs, daß sie ohne Solennitäten testiren konnten (Constit. des Bischofs Berthold von Eichstätt a. 1364, bei Arnold, Beiträge zum deutschen Privatrecht I, Ansbach 1840, 304; Synode von Camin a. 1454; bei Hartzheim V, 933; von Köln a. 1662, t. 13, c. 3, § 1; ib. IX, 999; von Wabern a. 1688, t. 5, n. 10; ib. X, 173; weiteres s. bei Richter, Kirchenrecht, 8. Aufl., Leipzig 1886, S. 1337,

Ann. 18). Das Testament mußte aber gesetzlich durch den Bischof oder dessen Official oder den Landdecan bestätigt werden, wofür bisweilen eine Erbschaftsteuer: nummus vicissimus, quinquagesimus u. s. w. (vgl. d. Art. Abgaben I, 80), zu entrichten war (Synode von Ermland a. 1497, c. 43; bei Hartzheim V, 669; von Augsburg a. 1567, P. 3, c. 14; ib. VII, 194; von Prag a. 1605, t. 32; ib. VIII, 760; von Osnabrück a. 1628, P. 2, c. 11; ib. IX, 470; von Köln a. 1662, t. 13, c. 3, § 2; ib. IX, 999). Starb ein Geistlicher ohne Testament, so fielen die Erbgüter an die Verwandten, das Uebrige an den Bischof. — Seit dem 17. Jahrhundert kam mit dem zunehmenden Verschwinden des Privilegium fori (s. d. Art. Privilegien des Clerus X, 439 ff.) die Hinterlassenschaftsachen der Geistlichen mehr und mehr an die Civilgerichte. Fast gilt für die Testirbefugniß der Cleriker, für die Form ihrer Testamente und für die gesetzliche Erbfolge in allen Staaten das bürgerliche Recht (s. d. Art. Verfügungen, letztwillige). Dies ist auch wiederholt vom heiligen Stuhle anerkannt worden (bair. Concordat Art. 12; würt. Conc. Art. 5; bad. Conc. Art. 5; österr. Conc. Art. 13. 21). Ausnahme ist es, wenn erbenlose Güter statt an den Staat an die Kirche fallen, wie das zum Theil in Oesterreich der Fall ist; dort fällt vom Intestatnachlaß ein Theil an die Kirche, ein anderer an die Armen, der dritte an die griechischen Erben (Conc. Vienn. a. 1858, t. 7, c. 3; Coll. Lac. V, 217; Conc. Prag. a. 1860, t. 8, B. c. 4; ib. V, 593; vgl. R. E. Reg. Ueber die Verlassenschaften der Geistlichen, insbesondere in Oesterreich, im Archiv für kathol. Kirchenrecht II [1857], 429 ff.; J. F. Schmalz, Ueber das Recht der Geistlichen in Oesterreich zu testiren u. s. w.; ebd. III [1858], 284 ff.; H. Singer, Histor. Studien über die Erbfolge katholischer Weltgeistlichen in Oesterreich-Ungarn, Erlangen 1883, 90 ff.). Gegenüber der Kirche nach und nach entstehenden vollen Testirfreiheit schärften aber eine Reihe neuerer Synoden (s. d. vorher genannten) unter wiederholtem Beruf auf Trid. Sess. XXV, c. 1 De res. des Geistlichen die Pflicht ein, daß dieselben wenigstens de superfluo aus dem kirchlichen Einkommen der Kirche oder den Armen vermachen sollen. — Speciell über die Testamente der Ordensgeistlichen sind die Artt. Eigenthumsrecht im Orden IV, 291 und Erbrecht ebd. 752, zum Ganzen die Artt. Erbrecht, Nothverden und Verfügungen, letztwillig, zu vergleichen. (Vgl. F. A. Dürr, De mun. fidelibus in specie ecclesiasticor. tum principum tum privator. in Germ., Mog. 1761 [auch bei A. Schmidt, Thesaur. jur. eccl. VI Heidelberg 1777, 328 sqq.]; G. Ch. Neller, De episcoporum testamenti factione activa etc., Trevir. 1761 [ib. 382 sqq.]; Idem, De clericorum saecularium testamenti factione activa etc., Trevir. 1761 [ib. 402 sqq.]; Idem,